

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau



---

Nr. 07 / 2004

Ilmenau, den 30. September 2004

---

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Für den Diplomstudiengang Angewandte Medien- Wissenschaft**

Anlage 1 Fachprüfungsleistungen und Prüfungs-  
vorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Anlage 2 Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen  
der Diplomprüfung

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Max-Planck-Ring 14 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2545 \* Fax: 03677 69-1718 \*

**Technische Universität Ilmenau**  
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

**Diplomprüfungsordnung**  
**- Besondere Bestimmungen -**  
für den

**Diplomstudiengang Angewandte Medienwissenschaft**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Diplomstudiengang Angewandte Medienwissenschaft. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 20. Januar 2004 beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat ihr am 6. April 2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23.06.2004 zur Genehmigung eingereicht. Das Ministerium hat innerhalb von drei Monaten keine Änderung der Ordnung verlangt. Sie gilt daher nach § 109 Absatz 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(zu § 1 DPO - AB)

Die Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO - BB) regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO - AB) der TU Ilmenau die Ausgestaltung der Prüfungen für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft. Die Regelungen der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der Technischen Universität Ilmenau gelten, soweit in dieser Diplomprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 2 Diplomgrad**

(zu § 3 DPO - AB)

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Ilmenau auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

**Diplom-Medienwissenschaftler**  
**Diplom-Medienwissenschaftlerin**

mit der Studiengangsbezeichnung **Angewandte Medienwissenschaft**.

(2) Die Kurzform des akademischen Grades lautet

**Dipl.-Medienwiss.**

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

(zu § 4 DPO - AB)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit 9 Semester. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst vier Semester für Lehrveranstaltungen und schließt ein Grundpraktikum von mindestens 4 Wochen Dauer ein, sofern dieses nicht vor Beginn des Studiums absolviert wurde.

Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. drei Semester für Lehrveranstaltungen einschließlich der Bearbeitung des Medienprojektes,
2. ein Semester für das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum (empfohlen im 6. Semester),
3. ein Semester für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit (empfohlen im 9. Semester).

(3) Das Lehrangebot beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS), davon 91 SWS im Grundstudium. Hinzu kommt der Arbeitsaufwand für die Anfertigung von Projektarbeiten. Dieser beträgt für die im Grundstudium anzufertigende Projektarbeit etwa 90 Stunden und für das im Hauptstudium anzufertigende Medienprojekt etwa 450 Stunden.

Zur besseren Einschätzung des Studienaufwands werden allen Studienabschnitten Aufwandspunkte zugeordnet. Ein Aufwandspunkt entspricht einem individuellen Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden für die Vor- bzw. Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung von Vorträgen, die Anfertigung von Hausarbeiten oder die Mitarbeit in Tutorien.

Lehrumfang und Studienaufwand sowie die Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind im Studienplan festgelegt. Dieser setzt sich zusammen aus

1. der Stundentafel des Grundstudiums,
2. der Stundentafel des Hauptstudiums

Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung. Änderungen des Katalogs der Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden durch die Änderung der Studienordnung bekannt gegeben.

(4) Wahlpflichtfächer werden nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens 10 Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(5) Inhalte, Anforderungen und Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung (Grundpraktikum und Fachpraktikum) werden in der Studienordnung geregelt. Über die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Studienordnung in schriftlicher Form.

#### **§ 4 Aufbau der Prüfungen**

(zu § 5 DPO – AB)

(1) Das Grundstudium wird mit einer Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Deren Aufbau und Umfang regelt § 11. Der erfolgreiche Abschluss des Hauptstudiums wird durch die Diplomprüfung nachgewiesen. Deren Aufbau und Umfang regelt § 14.

(2) Es wird empfohlen,

- die Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung zu den in der Anlage 1 ausgewiesenen Zeiten und spätestens bis zum Ende des 4. Semesters vollständig abzulegen,
- die Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung sowie das Medienprojekt zu den in Anlage 2 ausgewiesenen Zeiten und spätestens bis zum Ende des 8. Semesters vollständig abzulegen,
- jede Prüfungsleistung in dem Prüfungsabschnitt abzulegen, der sich an die entsprechende Lehrveranstaltung anschließt.

#### **§ 5 Prüfungsfristen**

(zu § 9 DPO – AB)

(1) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in Pflichtfächern erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Prüfungstermine und Prüfer in schriftlicher Form beim Prüfungsamt. Zu mündlichen Prüfungen haben sich die Kandidaten zusätzlich bei dem Prüfer in die Liste der Prüfungstage und -zeiten einzutragen.

(2) Die Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt §14 (1) DPO – AB sinngemäß.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sollen sechs Wochen nach dem für die Leistungserbringung angesetzten Termin (z.B. Termin der Klausur oder Abgabe der schriftlichen Arbeit) im Prüfungsamt vorliegen.

(4) Prüfungsleistungen für Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen Studienordnung sind, werden in der Regel letztmalig vier Semester nach Auslaufen der entsprechenden Lehrveranstaltung angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung wird bekannt gegeben.

(5) Alle Prüfungsleistungen sollen zu den in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Zeiten abgelegt werden. Alle Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht spätestens zwei Semester nach dem vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden, gelten als erstmals

abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(zu § 10 DPO - AB)

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei der Gruppe der Professoren zugehörigen Mitgliedern des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft und einem Studierenden des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft.

## **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(zu § 17 DPO – AB)

Die Note einer Fachprüfung ergibt sich aus dem Notendurchschnitt der für sie festgelegten Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind gemäß § 17 (2) DPO – AB in die Notenbildung einzubeziehen und entsprechend den ihnen zugeordneten Aufwandspunkten zu gewichten.

## **§ 8 Bestehen von Prüfungen**

(zu § 18 DPO – AB)

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede für sie festgelegte Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## **§ 9 Freiversuch**

(zu § 19 DPO - AB)

(1) Zwei Prüfungsleistungen von Fachprüfungen der Diplomprüfung können als Freiversuch abgelegt werden. Werden diese nicht bestanden, gelten sie als nicht unternommen. Diese Prüfungsleistungen müssen zu dem in der Anlage 2 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt werden.

Die Studierenden haben bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung zu entscheiden, ob die betreffende Prüfungsleistung als Freiversuch gewertet werden soll.

(2) Als Freiversuch abgelegte und bestandene Prüfungsleistungen können spätestens bis zum Ablauf des folgenden Semesters zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Es gilt das jeweils bessere Ergebnis.

## **§ 10 Wiederholung von Fachprüfungen**

(zu § 20 DPO – AB)

(1) Fachprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen und können als Ganzes bestanden oder endgültig nicht bestanden, aber nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Sie sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung wird unter Beachtung von §20 (3) DPO – AB mündlich abgelegt. Die Anzahl der zum zweiten Mal wiederholbaren Prüfungsleistungen sowie die Dauer der mündlichen Prüfung regelt § 12 für Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und § 19 für Fachprüfungen der Diplomprüfung.

(4) Bei einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungsleistung in einer Wahlpflichtveranstaltung kann für die erste Wiederholung auch ein anderes bislang noch nicht gewähltes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden, ohne dass sich jedoch die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht.

## **2. Abschnitt: Diplom – Vorprüfung**

### **§ 11 Umfang, Art und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sowie Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(zu § 21 DPO – AB)

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten fünf Fachprüfungen des Grundstudiums. Ebenda sind auch die Prüfungsleistungen jeder Fachprüfung, deren Form und Dauer sowie die zu erbringenden Fachprüfungsvorleistungen festgelegt.

(2) Gegenstand aller Prüfungsleistungen ist der zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Lehrinhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) Vor der ersten Fachprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsamt zu stellen.

(4) Bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung sind alle laut Anlage 1 für das Grundstudium festgelegten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen. Das Nähere zur Erbringung der geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Studienordnung.

### **§ 12 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(zu § 22 DPO – AB)

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich gemäß § 7 aus dem Durchschnitt der Noten aller gemäß § 11 (1) geforderten Fachprüfungen.

(2) Höchstens drei der für die fünf Fachprüfungen festgelegten Prüfungsleistungen können zum zweiten Male wiederholt werden. Die Dauer beträgt für jede Prüfungsleistung 30 Minuten.

### **§ 13 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung**

(zu § 23 DPO - AB)

(1) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Näheres regelt § 23 DPO - AB der TU Ilmenau.

(2) Dem Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung wird eine Bescheinigung beigelegt, in der die erbrachten Prüfungsvorleistungen ausgewiesen werden.

### **3. Abschnitt: Diplom-Prüfung**

#### **§ 14 Umfang, Art und Gegenstand der Diplomprüfung sowie Zulassung zur Diplomprüfung**

(zu § 24 DPO – AB)

(1) Die Diplomprüfung umfasst die in Anlage 2 angegebenen vier Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Medienprojekt und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Ebenfalls in Anlage 2 sind die Prüfungsleistungen jeder Fachprüfung sowie deren Form und Dauer festgelegt.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Lehrinhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) Vor der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung bzw. dem Termin der Ausgabe des Medienprojektes ist ein Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsamt zu stellen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die bestandene Diplom-Vorprüfung.

(5) Bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung sind alle laut Anlage 2 für das Hauptstudium festgelegten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen. Das Nähere zur Erbringung der geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Studienordnung.

#### **§ 15 Medienprojekt**

(1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden innerhalb eines Semesters auf der Grundlage der im § 3 (3) vorgesehenen 450 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) Der zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitraum beträgt ein Jahr.

(3) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojektes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, so ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.

#### **§ 16 Diplomarbeit und Kolloquium**

(zu § 25 DPO - AB)

(1) Die Diplomarbeit wird in der Regel frühestens dann ausgegeben, wenn in der letzten noch nicht bestandenen Fachprüfung nicht mehr als eine Prüfungsleistung aussteht. Die Zeit für ihre Bearbeitung beträgt sechs Monate. Die Ausgabe des Diplomthemas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Diplomarbeit sowie die Aus- und Abgabzeit der Diplomarbeit werden aktenkundig gemacht.

(2) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in deutscher und wenn möglich in englischer Sprache in einem Umfang von jeweils bis zu 800 Wörtern zusammenzufassen. Die Zusammenfassungen sind Bestandteil der Diplomarbeit und werden gesondert auch zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(3) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren unter Beachtung gültiger DIN-Vorschriften in maschinengeschriebener und fest gebundener Form im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind vor einer Diplomkommission in einem wissenschaftlichen Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 6 (5) DPO - AB der TU Ilmenau und hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und die Diskussion verteilt. Es ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem Einreichen der Diplomarbeit durchzuführen.

(5) Die Diplomkommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Ihr gehören ein Professor der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften als Vorsitzender sowie mindestens zwei gemäß § 12 (1) DPO - AB der TU Ilmenau prüfungsberechtigte Personen an. Die Bewertung des Kolloquiums (der Verteidigung) erfolgt in nichtöffentlicher Beratung der Diplomkommission. Die Note des Kolloquiums geht in die Gesamtnote der Diplomarbeit gemäß § 17 ein.

(6) Soll das Thema in einer Einrichtung außerhalb des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag des Kandidaten ist beizufügen:

- a. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Diplomthemas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,
- b. die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von 6 Wochen.

## **§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(zu § 27 DPO - AB)

(1) Die Diplomarbeit ist von zwei gemäß § 12 (1) DPO - AB der TU Ilmenau prüfungsberechtigten Gutachtern zu bewerten.



(2) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und aus der Note des Kolloquiums. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Noten der Gutachter und die Note des Kolloquiums mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(3) Wird entsprechend § 27 (3) Satz 3 DPO - AB der TU Ilmenau ein dritter Gutachter hinzugezogen, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Diplomarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Diplomarbeit mitgeteilt.

(5) Ein mit "nicht ausreichend" (5) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

### **§ 18 Zusatzprüfungen**

(zu § 28 DPO - AB)

Die Anzahl der Zusatzprüfungen ist nicht begrenzt. Bei Antragstellung hat der Kandidat die Fächer, für die eine Zusatzprüfung gewünscht wird, namentlich anzugeben. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass bis zu dem regulären Termin der Prüfungsanmeldung gemäß § 9 (1) DPO - AB eine Entscheidung getroffen werden kann.

### **§ 19 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung**

(zu § 29 DPO - AB)

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 7 aus dem Notendurchschnitt der gemäß § 14 (1) geforderten Prüfungsleistungen.

(2) Je eine der für die vier Fachprüfungen festgelegten Prüfungsleistungen kann ein zweites Mal wiederholt werden. Die Dauer beträgt für jede Prüfungsleistung 45 Minuten.

(3) Die Wiederholung der Diplomarbeit und des Medienprojektes kann einmalig nach schriftlicher Anmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen.

### **§ 20 Zeugnis der Diplomprüfung und Diplomurkunde**

(zu § 30 und § 31 DPO - AB)

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Näheres regelt § 30 DPO - AB der TU Ilmenau.

(2) Dem Zeugnis der Diplomprüfung wird eine Bescheinigung beigelegt, in der die erbrachten Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums aufgeführt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung ausgehändigt. Näheres regelt § 31 DPO - AB der TU Ilmenau.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Gleichstellungsbestimmung**

(zu § 36 DPO - AB)

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

#### **§ 22 Übergangsregelungen**

(zu § 35 DPO – AB)

(1) Diese Ordnung wird erstmalig angewendet auf

- a. Studierende, die sich nach Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang immatrikulieren,
- b. Studierende, die nach Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen

Studierende nach S. 1 lit. b) müssen bis zur Ausgabe der Diplomarbeit die Prüfungsvorleistungen in folgenden Fächern nachweisen:

- Medienökonomie
- Medienrecht
- Kommunikationstraining

(2) Studierenden, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Hauptstudium befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich schriftlich damit einverstanden erklären.

#### **§ 23 In-Kraft-Treten**

(zu § 37 DPO - AB)

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Univ. Prof. Dr. - Ing. habil. Heinrich Kern  
Rektor